

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Wir erbringen unsere Leistungen unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.
- 1.2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen, Erhebungs- und Auskunftskosten zu verrechnen und tarifmäßige Inkasso- und Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren für die Einbringlichmachung der Forderung ersetzt zu verlangen.
- 1.3. Gerichtsstandort für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunde-, Wechsel- oder Scheckprozess, gleichgültig welcher Zahlungsort sich aus einem Wechsel oder Scheck ergibt, ist 3100 St.Pölten. Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Anzuwenden ist österreichisches Recht.
- 1.4. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers sind gegenstandslos.
- 1.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, Änderungen der angegebenen Teilnehmerrufnummer, Änderungen seiner Adresse (Geschäftsanschrift, Sitzverlegung) bzw. Änderung der Rechtsform umgehend anzuzeigen. Gibt der Vertragspartner Änderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen als zugegangen, sofern sie an die uns zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- 1.6. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sofern Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, tritt an ihre Stelle eine Regelung, welche um eine sachliche Lösung bemühte, kundige Parteien vereinbart hätten.

2. Teil 2: Dienstleistungen im Detektivgewerbe nach den Richtlinien des Österreichischen Detektiv-Verbandes ÖDV

- 2.1. Das Risiko jedes Auftrages trägt der Auftraggeber mit der Verpflichtung, den Auftragnehmer daraus schad und klaglos zu halten. Einsätze, Ablösungen und Fahrzeugverwendungen erfolgtem nach sachlichem Ermessen, soweit nicht besondere Anforderungen des Auftraggebers vorliegen.
- 2.2. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen werden im Interesse der korrekten Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit zwei Detektive eingesetzt. Auf die Schwierigkeit der Verkehrslage wird hingewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Verkehrsstrafmandate zu ersetzen, deren Kausalzusammenhang aus den Akten ersichtlich ist.

Tel. 02742/3133550 Fax 02742/3133557
Mobil 0664/3358624e-mail: office@adacta.at

Seite 2 von 4

- 2.3. Falls bei Ermittlungen einer Person die Geheimhaltung ihres Namens zugesichert werden muss, so verzichtet der Auftraggeber auf die Preisgabe der Auskunftsperson. Es besteht kein Recht des Auftraggebers auf Bekanntgabe von Auskunftspersonen und Quellen.
- 2.4. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel schriftlich. Für die Verwendung von Berichten und Ergebnissen durch die Auftragspartei wird keinerlei Haftung übernommen. Telefonische Berichte sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassung unverbindlich.
- 2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen zu decken.
- 2.6. Mit der Berichterstattung sind die bis dahin aufgelaufenen Ansprüche fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Barauslagen und Kosten zu ersetzen.
- 2.7. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag bleiben von Regressansprüchen des Auftraggebers gegenüber Dritten, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, unberührt.
- 2.8. Eine Kompensation der Honorarforderungen des Auftragnehmers einschließlich Barauslagen mit einer Forderung des Auftraggebers – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.9. Behörden- und Gerichtstermine, die sich direkt und indirekt aus dem Auftrag ergeben, anerkennt der Auftraggeber als auftragskausalen und daher zu honorierenden Zeitaufwand. Dies gilt auch dann, wenn es nach öffentlichem Recht Staatsbürgerpflicht ist, dem Termin Folge zu leisten. Der Anspruch ergibt sich mit der Anwesenheit beim Termin, unabhängig von einer Einvernahme, einer Vertagung usw. Unsererseits unterbleiben Gebührenansprüche an das Gericht oder die Behörde.
- 2.10. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den Auftraggeber persönlich, sondern durch eine bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem Auftraggeber zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche aus dem Auftrag.
- 2.11. Bei persönlicher Auftragserteilung gilt die vorliegende Vereinbarung dann weiter, wenn der Auftraggeber Ergänzungs- oder Folgeaufträge bzw. weitere Aufträge telefonisch, schriftlich oder mündlich erteilt.
- 2.12. Es besteht kein allgemeines Rücktrittsrecht des Auftraggebers von erteilten Aufträgen. Beim Rücktritt vom Vertrag unmittelbar nach Auftragserteilung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von pauschal € 100,-- zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.
- 2.14. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Auftrages und alle daraus gewonnenen Erkenntnisse, die ihm und seinen Mitarbeitern im Rahmen des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften aus dem geltenden Datenschutzgesetz und über die Dauer des Auftrages hinaus.
- 3. Teil 3: Leistungen im Warenverkehr**
- 3.1. Wir liefern in Erfüllung von Kaufverträgen, die als Verkauf gegen Bargeld oder durch Auftragserteilung aufgrund eines von uns gelegten schriftlichen Angebotes zustande kommen.

Sofern gegen gesonderte Berechnung die Installation, Prüfung oder Einschulung Gegenstand des Auftrages ist, handelt es sich bei diesen Leistungen um Nebenleistungen des Kaufvertrages.

- 3.2. Unsere Angebote sind vorbehaltlich offensichtlicher und erkennbarer Irrtümer hinsichtlich der Preise und Mengen für die schriftlich angegebene Angebotsfrist verbindlich, darüber hinaus unverbindlich. Wir sind bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten, zum Rücktritt berechtigt den Besteller jedoch nur die Überschreitung einer auf dem Auftrag schriftlich als fix bestätigten Lieferfrist oder eine trotz Nachfristsetzung mehr als 14-tägige Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist. Bei Lieferung durch Post, Bahn oder Spedition gilt die Lieferfrist bei Übergabe der Ware an eines der genannten Transportunternehmen zwecks Auslieferung an den Kunden als gewahrt. Gefahr für Verlust, Beschädigung und Untergang der Ware geht mit Übergabe an eines der genannten Transportunternehmen auf den Kunden über.
- 3.3. Wir gewährleisten für die Dauer von sechs Monaten ab Gefahrenübergang, dass der Liefergegenstand frei von Herstellungs- und Materialmängeln ist und schriftlich zugesicherte Eigenschaften vorhanden sind. Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängelrügen - auch solche, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können -, sind uns unmittelbar nach Feststellung schriftlich und spezifiziert bekannt zu geben.
- 3.4. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schäden und Mängel, insbesondere durch unsachgemäßen Betrieb oder Wartung, eigenmächtige Änderungen am Liefergegenstand, sonstige kundeforderte Störungen oder höhere Gewalt, natürlicher Verschleiß, wenn der Besteller unseren konkreten Hinweis, dass erst einer oder mehrere dieser Umstände den Mangel herbeigeführt haben, nicht widerlegt.
- 3.5. Die Gewährleistung erfolgt kostenfrei durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Falls nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten von uns diesbezügliche Leistungen erbracht werden, sind wir berechtigt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Auslagen vom Besteller zu verlangen.
- 3.6. Schlägt die Nachbesserung nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller fehl, so kann dieser nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.7. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. Grundsätzlich sind Schadens- oder sonstige Ansprüche auf die jeweilige Ersatzleistung hilfsweise auf den Auftragswert, sofern gesetzlich zulässig, beschränkt.
- 3.8. Es besteht kein allgemeines Rücktrittsrecht des Bestellers von angenommenen Aufträgen. Beim Rücktritt vom Vertrag unmittelbar nach Auftragserteilung ist eine Bearbeitungsgebühr von 15 % der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, bei Rücktritt nach Beschaffung der zur Auftragsdurchführung notwendigen Komponenten 40 % der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer. Einvernehmlich wird ein richterliches Mäßigungsrecht hinsichtlich dieser Stornogebühren ausgeschlossen.
- 3.9. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller entstanden oder entstehenden Forderungen unser Eigentum. Eine vorherige Sicherheitsübereignung oder Verpfändung ist untersagt. Für den Fall zulässiger Weiterveräußerung werden schon jetzt hiermit die Ansprüche des Bestellers

gegenüber seinen Abnehmern auf die Gegenleistung der Weiterveräußerung abgetreten. Kosten etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

- 3.10. Der Kunde hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit größter Sorgfalt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu sichern und zu versichern. Allfällige Ansprüche aus den Versicherungsverträgen gelten bereits mit Abschluss des Liefervertrages als abgetreten, der Kunde verpflichtet sich, uns aus einer Verletzung der Sicherungs- und Versicherungspflicht schad- und klaglos zu halten.
- 3.11. Wir haften bei Erbringung unserer Leistungen für Sachschäden jedoch nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Mitarbeiter, die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung für Folgesachschäden sowie Schäden an anderen als von uns gelieferten körperlichen oder unkörperlichen Sachen nach dem Produkthaftgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich beim Kunde nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt.
- 3.12. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere Ansprüche aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung und aus dem Verlust von Daten und Informationen sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Adacta! Detektive

Georg Hirtl

Für den Auftraggeber / Besteller: